

Wahlordnung für den Integrationsbeirat des Landkreises Lindau (Bodensee)

Der Kreistag des Landkreises Lindau (Bodensee) erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) sowie des § 36 Abs. 5 Satz 2 der Geschäftsordnung des Kreistages Lindau sowie § 4 Abs. 1 Satz 4 der Satzung für den Integrationsbeirat des Landkreises Lindau (Bodensee) folgende Wahlordnung:

Vorbemerkung

Die in dieser Wahlordnung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen dienen der Lesbarkeit der Wahlordnung und schließen die weibliche Form und die Personengruppe Divers der entsprechenden Ämter bzw. Personengruppen ein.

§ 1

Wahlgrundsätze

Die im Integrationsbeirat vertretenen Mitglieder mit Migrationshintergrund werden aufgrund einer allgemeinen, freien, gleichen und geheimen Wahl nach demokratischen Grundsätzen bestellt. Die Wahl wird ausschließlich als Briefwahl durchgeführt.

§ 2

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Landrat des Landkreises Lindau (Bodensee) als Wahlleiter sowie der Wahlvorstand.
- (2) Der Landrat kann seine Aufgaben als Wahlleiter gemäß Art. 37 Abs. 4 LKrO auf einen Bediensteten des Landratsamtes übertragen.
- (3) Der Wahlleiter bestellt einen Wahlvorstand. Dieser besteht aus dem Wahlleiter, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer und zwei Beisitzern. Als Stellvertreter des Wahlleiters und als Schriftführer sind Bedienstete des Landratsamtes Lindau (Bodensee) zu bestellen. Als Beisitzer sind Wahlberechtigte unterschiedlicher Nationalität, die deutsch sprechen, zu bestellen.
- (4) Der Wahlleiter kann weitere Bedienstete des Landratsamtes Lindau (Bodensee) als Hilfskräfte hinzuziehen.

§ 3

Entscheidungsgrundsätze

Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten ungerregelt lässt, richten die Wahlorgane ihre Entscheidungen nach den Grundsätzen demokratischer und rechtsstaatlicher Wahlen aus. Im Rahmen dieser Grundsätze können auch Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit berücksichtigt werden.

§ 4

Wahlberechtigung

- (1) Das aktive Wahlrecht haben:
 1. Bürger ohne deutsche Staatsangehörigkeit, jedoch mit gültigem Aufenthaltstitel, sowie
 2. Bürger mit mehreren Staatsangehörigkeiten, von denen eine die deutsche ist, sowie inzwischen eingebürgerte, ehemals ausländische Staatsangehörige auf Antrag, soweit sie am Wahltag seit mindestens sechs Monaten im Landkreis Lindau (Bodensee) mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Über den Antrag nach Satz 1 Nr. 2, der spätestens vier Wochen vor dem Wahltag beim Wahlleiter eingegangen sein muss, entscheidet der Wahlleiter.
- (2) Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, gegen die ein rechtskräftiger Ausweisungsbescheid erlassen wurde oder ein Abschiebungsverfahren anhängig ist.
- (3) Der Wahlleiter legt ein Wählerverzeichnis an, in das die Wahlberechtigten mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und Anschrift eingetragen werden.

§ 5

Wählbarkeit

Das passive Wahlrecht haben Bürger,

1. denen das aktive Wahlrecht nach § 4 zusteht,
2. die sich seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen im Landkreis Lindau (Bodensee) rechtmäßig aufhalten, und
3. die der deutschen Sprache soweit mächtig sind, dass sie sich ohne fremde Hilfe verständigen können.

§ 6

Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlberechtigten erhalten spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag eine Mitteilung über die bevorstehende Wahl. Darin werden sie aufgefordert, sich um die Aufnahme in einen Wahlvorschlag für eine Gruppe zu bewerben sowie an der Wahl teilzunehmen.

- (2) Bewerbungen sind unbeachtlich, wenn
 1. sie nicht spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag beim Landratsamt Lindau (Bodensee) eingegangen sind,
 2. sie nicht auf den dafür vorgesehenen Formblättern erfolgt sind,
 3. der Bewerber nicht über das passive Wahlrecht verfügt, oder
 4. sie nicht die erforderlichen Angaben über den Bewerber enthalten oder wenn diese Angaben nicht lesbar sind.
- (3) Der Wahlvorstand prüft die Bewerbungen und nimmt sie in den Wahlvorschlag der betreffenden Gruppe auf. Die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags bestimmt der Wahlleiter durch Los.
- (4) Der Wahlleiter erstellt anhand der Wahlvorschläge den Stimmzettel.
- (5) Liegt für einen Sitz keine geeignete Bewerbung vor, so findet für diesen Sitz keine Wahl statt. Das weitere Verfahren regelt § 12 Abs. 2.

§ 7 Wahlverfahren

- (1) Der Wahlleiter gibt den Wahltag sowie den Ablauf der Abstimmungszeit spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag, die Wahlvorschläge spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee) bekannt.
- (2) Das Landratsamt Lindau (Bodensee) benachrichtigt jeden Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag, dass er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, und übersendet zugleich den Stimmzettel.

§ 8 Stimmabgabe

- (1) Für die Stimmabgabe ist Folgendes zu berücksichtigen. Jeder Wahlberechtigte hat bis zu 14 Stimmen. Er kann dabei in der
 - a. Gruppe Europa bis zu 7 Stimmen abgeben.
 - b. Gruppe Europa ohne EU bis zu 4 Stimmen abgeben.
 - c. Gruppe Andere Länder bis zu 3 Stimmen abgeben.

Jeder Bewerber kann nur eine Stimme erhalten.

- (2) Bei der Stimmabgabe kennzeichnet der Wahlberechtigte persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel, legt den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Er unterschreibt die auf der Wahlbenachrichtigung vorgedruckte Erklärung, steckt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und die unterschriebene Wahlbenachrichtigung in den Wahlbriefumschlag und verschließt diesen. Er sorgt dafür, dass der Wahl-

brief beim Landratsamt bis zum Ablauf der Abstimmungszeit eingeht. Nach Eingang des Wahlbriefs beim Landratsamt darf dieser nicht mehr zurückgegeben werden.

- (3) Hat ein Wahlberechtigter den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, hat diese durch Unterzeichnen der auf der Wahlbenachrichtigung vorgedruckten Erklärung zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.

§ 9

Behandlung der Wahlbriefe

- (1) Das Landratsamt sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. Es vermerkt auf jedem am Wahltag nach Ablauf der Abstimmungszeit und an den folgenden Tagen eingegangenen Wahlbriefe „Eingang nach Ablauf der Abstimmungszeit“.
- (2) Nach Ablauf der Abstimmungszeit übergibt das Landratsamt die vor Ablauf der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe dem Wahlvorstand. Dieser beginnt unverzüglich mit der Ermittlung des Wahlergebnisses. Die Ermittlung des Wahlergebnisses findet öffentlich statt.
- (3) Nach Ablauf der Wahlzeit eingegangene Wahlbriefe werden vom Landratsamt ungeöffnet verpackt und dem Wahlleiter übergeben. Dieser stellt sicher, dass das Paket Unbefugten nicht zugänglich ist und nach endgültigem Abschluss der Wahl vernichtet wird.

§ 10

Zulassung der Wahlbriefe

- (1) Der Wahlvorstand öffnet die Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen die Wahlbenachrichtigung und den Stimmzettelumschlag. Wenn der Wahlbrief keinen Anlass zu Bedenken gibt, wird im Wählerverzeichnis ein Stimmabgabevermerk angebracht und dann der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Briefwahlurne gelegt. Die Wahlbenachrichtigungen werden gesammelt.
- (2) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn
 1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Wahlbriefumschlag keine gültige Wahlbenachrichtigung beigefügt ist,
 3. die Erklärung auf der Wahlbenachrichtigung nicht unterschrieben ist,
 4. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
 5. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen sind,
 6. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und ordnungsgemäß unterschriebener Wahlbenachrichtigungen enthält,
 7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
 8. der Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags liegt,
 9. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der ein besonderes Merkmal aufweist oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,

10. der Wahlbrief von einer Person stammt, die am Wahltag nicht wahlberechtigt ist.

- (3) Gibt ein Wahlbrief Anlass zu Bedenken, beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder die Zurückweisung. Wurde ein Wahlbrief zurückgewiesen, wird die einsendende Person nicht als wählende Person gezählt; ihre Stimme gilt als nicht abgegeben.

§ 11

Prüfung der Stimmzettelumschläge und Auswertung der Stimmzettel

- (1) Nachdem die letzten rechtzeitig eingegangenen Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt worden sind, wird diese geöffnet. Die Stimmzettelumschläge werden entnommen und ungeöffnet gezählt. Die Zahl ist in der Niederschrift zu vermerken, Abweichungen sind ggf. zu erläutern. Dann werden die Stimmzettelumschläge geöffnet und der Stimmzettel entnommen. Enthält ein Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel, wird dies auf dem Stimmzettelumschlag und in der Niederschrift vermerkt und der fehlende Stimmzettel als ungültige Stimmabgabe gewertet. Der Stimmzettel wird sodann nach Gruppen getrennt ausgewertet.
- (2) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie
1. nicht vom Wahlleiter ausgegeben sind,
 2. äußere Merkmale aufweisen, die sie von den anderen Stimmzetteln unterscheiden,
 3. durchgestrichen, durchgerissen oder in unzulässiger Weise beschrieben sind, oder
 4. den Willen des Wählers nicht mit Bestimmtheit erkennen lassen.
- (3) Das Ergebnis der Stimmauszählung ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter in deutscher Sprache im Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee) bekannt gemacht.

§ 12

Bestellung der Beiratsmitglieder

- (1) Der Kreistag bestellt auf der Grundlage des Wahlergebnisses die Beiratsmitglieder mit Migrationshintergrund. Er kann vom Wahlergebnis dann abweichen, wenn wichtige Gründe in der Person des gewählten Beiratsmitglieds vorliegen.
- (2) Hat für einen Sitz nach § 6 Abs. 5 keine Wahl stattgefunden, so bestellt der Kreistag einen geeigneten Vertreter für diesen Sitz.
- (3) Die Beiratsmitglieder sind über ihre Wahl und Bestellung zu benachrichtigen. Ebenso sind alle weiteren Bewerber über das Wahlergebnis zu benachrichtigen.

§ 13

Beendigung der Mitgliedschaft im Integrationsbeirat

- (1) Die Mitgliedschaft der Beiratsmitglieder im Integrationsbeirat endet regelmäßig mit Ablauf der 6-jährigen Wahlzeit. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist und sich der neue Integrationsbeirat konstituiert hat.
- (2) Der Kreistag kann ein Beiratsmitglied von einer Tätigkeit im Integrationsbeirat ausschließen, wenn dafür wichtige Gründe in seiner Person vorliegen.
- (3) Die Mitgliedschaft der Beiratsmitglieder mit Migrationshintergrund geht vorzeitig verloren mit dem Verlust der Wählbarkeit oder wenn das Mitglied die Bundesrepublik länger als neun Monate ununterbrochen verlassen hat. Im Übrigen kann ein Beiratsmitglied auf Antrag aus seinem Amt entlassen werden; hierüber entscheidet der Kreistag.
- (4) Der Kreistag beruft an Stelle eines ausgeschiedenen Beiratsmitgliedes denjenigen nach Satzung geeigneten Bewerber der Wahlvorschlagsliste einer Gruppe mit der nächst niedrigeren Stimmenanzahl. Vor der Berufung ist eine erneute schriftliche Zustimmungserklärung des Bewerbers durch den Wahlleiter einzuholen. Gibt es keine weiteren Bewerber auf der Wahlvorschlagsliste, so verfährt der Kreistag nach § 12 Abs. 2; eine Nachwahl findet nicht statt.

§ 14

Beendigung der Tätigkeit des Integrationsbeirates

- (1) Der Integrationsbeirat hat seine Tätigkeit auf Beschluss des Kreistages Lindau (Bodensee) einzustellen.
- (2) Mit dem Beschluss nach Abs. 1 endet auch die Mitgliedschaft im Integrationsbeirat.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee) in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Wahlordnung für den Integrationsbeirat des Landkreises Lindau (Bodensee) in der Fassung vom Januar 2016 außer Kraft.

Landratsamt Lindau (Bodensee)

Lindau (Bodensee), 19.12.2022



Elmar Stegmann

Landrat